

Satzung des 1. Radclubs Jena e.V. (1. RC Jena)

Präambel

Im Bestreben den Radsport in Jena weiterzuentwickeln haben die beiden Jenaer Radsportvereine, Jenaer Rad Verein (JRV) und Radsportclub Jena (RSC Jena), beschlossen, einen gemeinsamen Radsportverein in Jena zu gründen.

Der neu gegründete 1. Radclub Jena (1. RC Jena) wird die Traditionen der beiden Jenaer Radsportvereine fortsetzen und soll im Besonderen junge Talente für den Radsport gewinnen und zielgerichtet fördern.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „1. Radclub Jena e.V.“, abgekürzt „1. RC Jena“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Nachwuchssports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und der Wettkampfsport. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Abhaltung von Sport- und Spielübungen aus dem Bereich des Radsports, durch die Durchführung von Maßnahmen aus dem Bereich des Kinder- und Jugendradsports, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, des Thüringer Radsportverbandes e.V. sowie des Stadtsportbundes Jena.

§ 4 Gliederung

Der Vorstand kann nach Bedarf für sportliche oder organisatorische Aufgaben die Bildung von Sparten oder Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung beschließen.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und die Grundsätze des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist endgültig und muss nicht begründet werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.
3. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstanden, werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Austritt

1. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Austritt kann jederzeit bei Wahrung einer Frist von vier Wochen erfolgen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Das erhaltene Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt, gegen die Interessen des Vereins in besonderem Maße verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.
3. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses ein Antrag zur Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
4. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als drei Monate in Verzug sind, werden vom Vorstand schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Abstand von mindestens zwei Monaten können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele des Vereins zu fördern und sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,

2. die Wahrung ihrer Interessen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Vereins zu verlangen,
3. die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
4. die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR zu befolgen,
2. die durch die Finanzordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einzuberufen. Zu dieser muss der Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von vier Wochen einladen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung enthalten. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig.
4. Volljährige ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 5.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - 5.2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - 5.3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 5.4. Entlastung des Vorstands,

- 5.5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 5.6. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - 5.7. Satzungsänderungen,
 - 5.8. Diskussion und Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge,
 - 5.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 5.10. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann auch ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zum Leiter bestimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf ebenfalls einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden. Änderungsanträge während der Versammlung sind nicht abstimmungsfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verbindliche Ordnungen erlassen (z.B. Finanzordnung, Sportordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung etc.).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss dies tun, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden

- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Kassenwart
- 1.4. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit muss der Vorstand auf der Mitgliederversammlung berichten.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat hierbei Einzelvertretungsrecht.
5. Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Leiter von Arbeitsgemeinschaften und Sparten sowie gegebenenfalls berufene Fachwarte haben beratende Funktion.
7. Soweit Sparten für die einzelnen Bereiche gegründet sind, kann für diese ein Fachwart bestimmt werden.

Sonstiges

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Rechnungsprüfung des Vereins, die stichprobenweise durchgeführt wird.
4. Die Kassenprüfer prüfen stichprobenweise die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie den Konto- und Kassenbestand.
5. Dem Vorstand ist schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassen- und Wirtschaftsführung die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 12 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied, dem Versammlungsleiter (sofern nicht identisch) und einem Schriftführer zu unterzeichnen, die Niederschrift der Vorstandssitzung vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Zur Beschlussfassung ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Radsportverband, Schützenstraße 4, 99086 Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Kinder- und Jugendsport verwenden soll.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. 09. 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister unter der Nummer VR 231541 in Kraft.